

verlegerische Tätigkeit ausüben. Eines besonderen Nachweises hierüber bedarf es wohl kaum. Vielleicht studiert daraufhin der Herr Einsender einmal unser offizielles Buchhändler-Adressbuch. Freytag war zu jener Zeit, 1856, (seit 1848) Redakteur der »Grenzboten«, stand also im Mittelpunkt literarischer Beziehungen, sodaß er es wohl zu verhindern gewußt hätte, wenn ein anderer unter seinem Namen zeichnete. Es ist auch kein anderer Schriftsteller gleichen Namens (weder Freytag noch Freitag) aus jener Zeit bekannt. (Einsender läßt zwar eine ganze Reihe möglicher Vornamen antreten, die übrigens noch um ein Vieles hätten erweitert werden können!) Ein Autor, der die deutsche Sprache so formvollendet beherrscht, war jedenfalls kein obskurer Schriftsteller, er hätte gewiß noch Größeres geschaffen und wäre ebenso gewiß nicht unbekannt geblieben. Freytag zählte übrigens Anfang der 50er Jahre noch keineswegs zu den weitberühmten, hochhonorierten Schriftstellern, der er in der Folge wurde. Wohl aber ist anzunehmen, daß der Verleger des »Erzähler« den eben infolge seines im Jahre 1855 erschienenen Romans »Soll und Haben« bekannt gewordenen Autor zur Mitarbeiterschaft gewann. Wenn Namen wie die oben erwähnten, die f. Zt. hochbedeutend waren, in Frage kamen, so konnte sich auch Gustav Freytag damals, ohne seinem Ruf Eintrag zu tun, in deren Reihe stellen. Daß er eine Arbeit des zwei Jahre vorher verstorbenen Souvestre zu diesem Zwecke verdeutschte, ist bei einem vielbeschäftigten Redakteur ganz wohl begreiflich, zumal es damals noch keine literarischen Schutzgesetze gab. Korrekterweise hätte Freytag den Ursprung der Erzählung angeben müssen. Dies wohl auch der Grund, daß er nicht mit seinem vollen Namen zeichnete. Indes hat Freytag nicht immer seinen vollen Vornamen gezeichnet, sondern hier und da mit Abkürzungen. Unsere Firma ist in bester Absicht an die Angelegenheit herangetreten, eine, wie Einsender zugestehet, sprachlich so gepflegte, geschmackvolle, leider vergessene Arbeit des bekannten Schriftstellers in muster-gültiger Ausstattung dem deutschen Volke wieder zugänglich zu machen. Daß sie damit am 30-jährigen Todestage hervortrat, sollte eine Ehrung des Verstorbenen darstellen, ein Gedenkblatt. Daß diese Veröffentlichung einige Monate zu früh erfolgte, beruhte eben auf der irrigen Annahme, daß die Schutzfrist mit dem Todestage ablaufe. Diese Ansicht dürfte mancher aus dem Buchhandel teilen, in verschiedenen Fällen ist auch darnach verfahren worden. Wie man diese einwandfreie Handlungsweise so abschilich mißdeuten und verunglimpfen kann, ist nicht gut zu verstehen.

Vor acht Jahren wandte sich der Unterzeichnete an die Firma Hirzel (darnach auch an Freytags Erben), da er aus loyalen Gründen die Aufnahme in die Gesamtausgabe der Freytagschen Werke wünschenswert hielt. Trotz des ominösen Fragezeichens (!?) des Einsenders wollte ich auf jede sofortige bare Entschädigung verzichten, aber am Reingewinn mit einer noch zu vereinbarenden Quote beteiligt sein. Das Verhalten also war durchaus offen und loyal. Mit der Veröffentlichung wurde acht Jahre gewartet, und auch die wenigen Monate bis Schluß des Jahres würde gewartet worden sein, hätte nicht die schon erwähnte Täuschung bezügl. der Schutzfrist vorgelegen. Von einer Irreführung kann nach Lage der Sache demnach nicht im entferntesten die Rede sein. Die Erzählung ist ein Freytag, ob Original oder Täuschung, ist nach einer gerichtlichen Entscheidung bei einer Freytagschen Arbeit nicht von Belang. Es konnte auch kein anderer als eben Freytag selbst den Helden der Erzählung, deren Namen er umwandelte, Dr. Markus nennen, da ja der Roman »Markus Röntg« erst viele Jahre später erschien, der Name mag wohl dem Dichter gerade persönlich nahegelegen haben. Wer diese Erzählung aufmerksam liest, würde in der Fabel schon die Grundzüge seines späteren Romans: »Verlorene Handschrift« zu erkennen vermögen.

Daß die Aufnahme der Erzählung in die Gesamtausgabe der Freytagschen Werke nicht erfolgte, erklärt sich auf eine höchst einfache Weise. Weder die Firma Hirzel noch die Freytagschen Erben besaßen sich im Besitz des Textes, ja noch mehr, sie kannten sie überhaupt nicht. Von ihrer Existenz wurden sie erst unterrichtet durch das Anerbieten des Unterzeichneten. Wäre das Gegenteil der Fall gewesen, würde auch sicher die Einverleibung in die Gesamtausgabe erfolgt sein. Dafür spricht mehr als jede andere Behauptung die so nachdrücklich geltend gemachte Wahrung der Urheberrechte seitens der Erben Freytags. Daß es daher auch keines Wortes mehr bedarf zur Widerlegung der Ehlerschen Bemerkung über die Berechtigung der Aufnahme in die bibliographischen Kataloge, wird jedermann klar erkennen können. Den Wunsch des Einsenders, daß das Buch auch aus dem Buchhandel verschwinden möge, muß Herr Ehlers zu verwinden suchen. Eine Arbeit Gustav Freytags gehört dem deutschen Volke. Darum auch wird sie, trotz Herrn Ehlers, nicht verschwinden.

Was Herrn Ehlers angeht, sei bemerkt, daß es ihm wohl angefallen haben würde, sich mit Unterzeichnetem vorher in Verbindung zu setzen. Das dürfte ich um so eher voraussehen, als ich seiner Firma

früher selbst in vier Blicchern als Autor angehörte. Ich stehe allerdings schon viele Jahrzehnte im Buchhandel, und dieser Fall ist der erste dieser Art, der mir in dieser langen Zeit entgegentritt. Wie leichtfertig übrigens der Einsender die Angelegenheit behandelt, geht daraus hervor, daß er in bissiger Form den Vorwurf erhebt, die Schutzfrist für Freytag (was hätte ein fremder Autor dann mit Freytags Schutzfrist zu tun?) nicht beachtet zu haben, wenige Zeilen später aber behauptet, daß ein unbekannter Autor eine wahrscheinlich unberechtigte Übersetzung gebracht habe.

Dies ist, was ich zunächst dem Herrn Einsender auf keine Epistel zu sagen habe.

Leipzig, den 25. Januar 1926.

Karl Fr. Pfau i. Fa. Seemann & Co.

Nachwort: Auf Herrn Pfaus Veranlassung hat die Schriftleitung mir seine Gegenschrift vor der Drucklegung übersandt. Da Herr Pfau erklärt, daß ihm wirklich § 34 des Gesetzes über das Urheberrecht fremd gewesen sei, stehe ich nicht an, seinen guten Glauben beim Angebot an die Zeitungen anzunehmen, jedoch muß ich dabei bleiben, daß er nach Klarstellung der Sachlage den eigentlichen Verfasser irgendwie auf dem Titel des Buches und in seinen Ankündigungen nennen mußte, einerlei, ob Gustav Freytag der Plagiator war, was ich durchaus bezweifle, oder irgendein anderer. Meine »Leichtfertigkeit« und »Unkenntnis« gewinnen ein anderes Aussehen, wenn man die aus dem Dresdner Anzeiger übernommenen Artikel des Literaturgeschichtlers Friedrich Kummer, dessen Beweisführung mir auch jetzt noch zutreffend erscheint, und meine Schlussfolgerungen auseinanderhält. Das Weitere überlasse ich dem Urteil der Fachgenossen.
D. Ehlers.

Dem Nachwort des Herrn Ehlers füge ich meinerseits noch kurz folgendes hinzu:

Wo das Gericht bereits gesprochen und entschieden hat, kommen Privatansichten nicht mehr in Frage. Als das Buch f. Zt. gedruckt wurde, hatte ich von der Souvestreschen Arbeit keine Kenntnis, also weder ein Recht noch eine Pflicht, an dem ursprünglichen Text etwas zu ändern, und wenn Gustav Freytag seinerzeit, als es noch kein Urheberrecht im heutigen Sinne gab, diese seine Verdeutschung, ob nun korrekter oder inkorrekt Weise, ohne diesbezüglichen Vermerk drucken ließ, so war er wohl der Ansicht, daß seine Bearbeitung der Souvestreschen Erzählung überlegen sei, zum mindesten sie vollwertig aufwiege. Jedenfalls tat er ihm eine Ehre an, daß er diese einer Verdeutschung aus seiner Feder für würdig erachtete, und dieser Ansicht dürfte sich das Urteil unserer Fachgenossen anschließen.

G. Freytag ein Plagiator gegen Souvestre? Würde ein Franzose im umgekehrten Falle sich so ausgedrückt haben?

Leipzig, 1. Februar 1926.

Karl Fr. Pfau in Fa. Seemann & Co.

Preisangabe der Bücher in den Börsenblattanzeigen.

Dem Bbl. wird geschrieben: »In der heutigen schnelllebigen Zeit ist es ein Nachteil, wenn die Herren Verleger in ihren Anzeigen im Bbl. wegen der Preise auf den Bestellzettel verweisen. Ihre Bekanntgabe in der Anzeige selbst dürfte vielmehr im Interesse der Herren Verleger liegen, denn gerade der Preis und die Bezugsbedingungen sind heute maßgebend für den Entschluß zur Bestellung.«

Anfrage.

Während des Krieges erschienen photographische Aufnahmen unserer Jagdflieger in Postkartenformat im Postkartenvertrieb Sanke, Berlin N 37. Der Verlag existiert nicht mehr. Wer kann die jetzige Bezugsquelle nennen?

Mitteilungen zur Weiterbeförderung an die Red. d. Bbl.

Dank.

Auf meine Anfrage an dieser Stelle nach dem Titel eines Bilderbuches sind mir so viele Nachrichten gekommen, daß es mir unmöglich ist, allen liebenswürdigen Herren Kollegen persönlich für die willkommene Auskunft zu danken. Ich benutze daher unseren »Sprechsaal«, um meiner herzlichen Freude Ausdruck zu geben über das große Maß von Kollegialität und Hilfsbereitschaft, das sich bei diesem Anlaß zeigte.

Wiesbaden.

Buchhändler Heinrich Staadt.

Verantwortl. Redakteur: Richard Albertl. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: E. Friedrich Nachf. (Abt. Ramm & Seemann), Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion u. Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).